

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

**AKTENVORTRAG
ZIVILRECHT**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Mitglied von
advounion[®]
e. V.
überregionale Gemeinschaft
von Korrespondenzanwälten

Herbert M. Montag • Rechtsanwalt
Kaiserstraße 20, 63065 Offenbach/Main

Herbert M. Montag
Rechtsanwalt
zugleich Fachanwalt für Verkehrsrecht

Kaiserstraße 20
63065 Offenbach/Main

An das
Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Telefon 069 / 7022 - 0
Telefax 069 / 7022 - 11

**Amtsgericht
Frankfurt am Main**

Eingang:

26. MAI 2006

5. Mai 2006

Klage

des Herrn Willi Kiefer, Siebenmorgenweg 10, 55246 Mainz-Kostheim,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: RA Herbert M. Montag, Kaiserstraße 20, 63065 Offenbach/Main,

g e g e n

Erich Eisele, Goethestraße 12, 60313 Frankfurt am Main,

Beklagten,

wegen: Gewährleistungsanspruch.

Namens und im Auftrage des Klägers erhebe ich Klage mit dem Antrag, wie folgt zu entscheiden:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 1.714,48 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.10.2005 zu zahlen.

Sollte das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnen, beantrage ich schon jetzt rein vorsorglich, für den Fall des Ausbleibens der Verteidigungserklärung der Beklagten gem. § 276, Abs. 1, Satz 1, 2 ZPO

durch Erlass eines Versäumnisurteils gem. § 331, III ZPO

zu erkennen.

BEGRÜNDUNG:

a)

Der Kläger macht Gewährleistungsansprüche aus einem Kaufvertrag über ein gebrauchtes Motorrad vom 13.11.2004 geltend. Der Kläger hat das Motorrad als gebrauchtes Motorrad von dem Beklagten gekauft. Es handelt sich um einen Privatkaufvertrag.

Das Motorrad war fehlerhaft, weil das ABS-System funktionsuntüchtig war. Das ABS-Steuergerät reagierte nicht auf die bei der Inbetriebnahme des Fahrzeuges gesendeten Steuersignale. Der Fehler war nur dadurch zu beseitigen, dass das ABS-System erneuert wird.

Der Kaufvertrag zwischen den Parteien vom 13.11.2004 wurde schriftlich geschlossen. Als Kaufpreis war ein Preis von EUR 7.500,00 vereinbart.

BEWEIS: Fotokopie des Kaufvertrages vom 13.11.2004, Anlage K 1

Der Kläger hat den Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 17.10.2005 aufgefordert, Schadensersatz zu leisten. Vorsorglich wurde eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt, die der Beklagte gegenüber dem Kläger abgelehnt hatte. Die gesetzte Frist verstrich fruchtlos. Der Beklagte leistete keine Nacherfüllung.

BEWEIS: Fotokopie des Schreibens des Unterzeichners an den Beklagten vom 17.10.2005, Anlage K 2

Mit Schreiben vom 20.10.2005 hat der Beklagte über seinen Rechtsanwalt das Schreiben vom 17.10.2005 beantwortet und darin erklärt, dass der Kläger beim Abschluss des Kaufvertrages über den vorhandenen Mangel im Bilde gewesen sei. Eine Nacherfüllung wurde im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen und den Kauf eines gebrauchten Motorrades abgelehnt, vor Fristablauf am 25.10.2005. Sie war damit wiederholt abgelehnt worden.

BEWEIS: Fotokopie des Schreibens des Rechtsanwalts vom 20.10.2005, Anlage K 3

b)

Der Beklagte lässt sich dahingehend ein, dass eine Werkstatt, im vorgelegten Schreiben, Anlage K 3, ist ausdrücklich vorgetragen eine BMW-Vertretung, ihm erklärt habe, dass der Fehler dadurch zu beheben sei, dass die Anlage stromlos gestellt werde und anschließend über ein Servicegerät mit einem neuen Impuls angesteuert wird.

BEWEIS: Fotokopie des Schreibens des Rechtsanwalts vom 20.10.2005, Anlage K 3

Nachdem vom jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers dem Beklagten mit Schreiben vom 11.11.2005 vorgehalten worden ist, dass er sich auf Fehlerkenntnis des Klägers nicht berufen könne, da er selbst erklärt habe, dass der Fehler dadurch beseitigt werden könne, dass die Anlage stromlos gemacht wird und anschließend wieder angesteuert wird, obwohl dies nicht zum Erfolg führen konnte und von einer BMW-Fachwerkstatt eine solche Auskunft mit Sicherheit nicht erteilt worden ist, hat sich der Beklagte über seinen Rechtsvertreter erneut dahingehend geäußert, dass es sich um einen bekannten Mangel gehandelt hat, und erneut vorgetragen, dass er nur eine Information seiner Werkstatt, offensichtlich einer BMW-Vertretung wiedergegeben habe.

BEWEIS: 1. Fotokopie des Schreibens des Unterzeichners vom 11.11.2005, Anlage K 3 a
2. Fotokopie des Schreibens des Rechtsvertreters des Beklagten vom 02.12.2005, Anlage K 4

Die behauptete Methode zur Fehlerbeseitigung ist absolut untauglich um einen Fehler des Steuergerätes zu beseitigen. Eine solche Auskunft wird von einer Fachwerkstatt nicht gegeben, wenn ein Steuergerät für das ABS-System bei dem verkauften gebrauchten Motorrad nicht arbeitet.

BEWEIS: Sachverständigengutachten

Der Beklagte hat demnach zumindest ins Blaue hinein eine Fehlerbeseitigungsmethode behauptet, die fachlich ohne jede Grundlage ist und die von keinem Kfz-Mechaniker einer Vertragswerkstatt oder einer Fachwerkstatt gegeben wird. Dadurch, dass er die Auskunft zumindest ins Blaue hinein erteilt hat, hat er den Eindruck erweckt, dass aufgrund fachlich kompetenter Beratung und Untersuchung des Motorrades sei der Fehler unwesentlich und könne, wie vom Beklagten beschrieben, behoben werden, obwohl dies nicht stimmte.

c)

Der Kläger hat zur Feststellung des Mangels ein Sachverständigengutachten eingeholt, das am 16.09.2005 durch den Kfz-Sachverständigen P. H. Schneider, Darmstadt, gefertigt worden ist. Der Gutachter kommt bei der Besichtigung des Fahrzeuges zu dem Schluss, dass das Steuergerät nicht reagiert. Es reagiert nicht auf die bei der Inbetriebnahme des Fahrzeuges gesendeten Steuergerätsignale und muss ausgetauscht werden. Hierfür entstehen Nettokosten über EUR 1.206,20 bzw. Bruttokosten über EUR 1.399,19.

BEWEIS: Fotokopie des Gutachtens des Sachverständigen P. H. Schneider vom 16.09.2005, Anlage K 5

Zur Feststellung des Fehlers und Beurteilung der Angelegenheit war die Einholung des Gutachtens auch notwendig, so dass auch die Gutachterkosten als Schaden geltend zu machen sind. Sie belaufen sich auf EUR 315,29.

BEWEIS: Fotokopie der Rechnung des Sachverständigen P. H. Schneider vom 16.09.2005, Anlage K 6

Der Reparaturkostenbetrag wird netto ohne Mehrwertsteuer geltend gemacht, da bis jetzt die Reparatur nicht ausgeführt worden ist. Bei Durchführung der Reparatur entsteht für den Kläger noch ein Anspruch auf Ersatz der Mehrwertsteuer. Aus der Gutachterrechnung, die der Kläger bezahlt hat, sind Mehrwertsteuern zu erstatten, so dass der Bruttorechnungsbetrag geltend gemacht wird.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich daraus, dass eine Frist bis zum 25.10.2005 zur Nacherfüllung gesetzt worden ist. Der Beklagte hat, wie sich aus dem Anwaltsschreiben, Anlage K 3 vom 20.10.2005, ergibt, Nacherfüllung abgelehnt und jede Haftung ablehnt, so dass er sich ab dem 26.10.2005 in Verzug befindet und Verzugszinsen zu zahlen hat.

Die Klage ist demnach insgesamt begründet. Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Montag

Rechtsanwalt

ROLF-DIETER BAUER

RECHTSANWALT

RA Rolf-Dieter Bauer, Kaiserstraße 12, 60311 Frankfurt am Main

Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main



Kaiserstraße 12
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 9218880
Fax. 069 / 92188814

Bürozeiten.
Mo. - Fr.: 8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.30 Uhr
außer Mittwochnachmittag
oder nach Vereinbarung

Frankfurt am Main, den 15.08.2006
Eisele ./ Kiefer
Az.: 510 19 ks

In dem Rechtsstreit

- 35 C 1874/06 (21) -
Kiefer ./ Eisele

wird beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

B E G R Ü N D U N G :

Richtig ist, dass die Parteien unter dem 13.11.04 einen Kaufvertrag über das gebrauchte streitgegenständliche Motorrad geschlossen haben.

Tatsache ist ebenfalls, dass dem Käufer und Kläger zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags als Mangel bekannt war, dass das ABS-System nicht funktionierte. Die entsprechende Kontrollleuchte war bei Betrieb des Motorrades und der Probefahrt dauernd sichtbar. Über diesen Mangel wurde auch bei Kaufvertragsabschluss unstreitig gesprochen. Hierbei hat der Beklagte als Verkäufer die ihm von seiner Werkstatt mitgeteilte Information wahrheitsgemäß weitergegeben.

Seitens seiner Werkstatt wurde ihm mitgeteilt, dass dieser Mangel voraussichtlich dadurch behoben werden könne, dass die BMW-Vertretung die Elektrik zunächst stromlos mache und diese anschließend über deren Servicegerät mit einem Impuls neu ansteuere.

Beweis: Zeugnis des Zeugen NN, Angaben werden nachgereicht.

Da sich der Kläger erst rund ein Jahr nach dem Kauf beim Beklagten meldete, ging dieser zunächst davon aus, dass der Fehler auf diese Weise auch beseitigt wurde.

Es wird daher mit Nichtwissen bestritten, dass hier noch der ursprüngliche Mangel unverändert vorliegt, zumal der Zeitablauf hierfür wenig plausibel ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beklagte keinerlei Zusicherung abgegeben hat, dass der ihm mitgeteilte Reparaturweg auch zum sicheren Erfolg, d. h. definitive und dauerhafte Behebung des Mangels führen würde.

Gegenteiliges hat der Kläger auch nie behauptet.

Der Kläger hat daher ein gebrauchtes Motorrad in Kenntnis eines damals vorhandenen Mangels erworben, so dass der Beklagte dem Kläger die ihm seinerzeit zur Verfügung stehenden Informationen wahrheitsgemäß übermittelt hat.

Bereits damit ist die Klage abweisungsreif.

Lediglich vorsorglich für den Fall, dass das Gericht noch weitere Tatsachen für entscheidungserheblich halten sollte, wird noch ergänzend dargelegt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die dem Beklagten mitgeteilte und an den Kläger weitergegebene Information zu einem möglichen Reparaturweg im Falle eines solchen Fehlersymptoms nicht gänzlich untauglich ist und dass sich zum Anderen die Beurteilung der Qualität einer solchen Information typischerweise einem Laien wie dem Beklagten nicht zwangsläufig erschließt.

Beweis

(unter Verwahrung gegen die Beweislast):

Sachverständigengutachten.

Nach alledem ist die Klage insgesamt abzuweisen.

Bauer

Rechtsanwalt

Mitglied von
advounion[®]
e. V.
überregionale Gemeinschaft
von Korrespondenzanwälten

Herbert M. Montag • Rechtsanwalt
Kaiserstraße 20, 63065 Offenbach/Main

An das
Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

**Amtsgericht
Frankfurt am Main**

Eingang:

17. OKT. 2006

Herbert M. Montag
Rechtsanwalt
zugleich Fachanwalt für Verkehrsrecht

Kaiserstraße 20
63065 Offenbach/Main

Telefon 069 / 7022 - 0
Telefax 069 / 7022 - 11

16. Oktober 2006

In dem Rechtsstreit

Kiefer ./ Eisele
- 35 C 1874/06 (21) -

nehme ich namens und im Auftrage des Klägers zum Klageerwiderungsschriftsatz des Beklagten vom 15.08.2006 wie folgt Stellung:

Die nicht erlöschende Kontrollleuchte ist zwar vor Abschluss des Kaufvertrages aufgefallen. Der Beklagte musste aber mit dem Vorhandensein eines Fehlers rechnen. Die Behauptung, die Kontrollleuchte würde erlöschen, wenn die Kontakte zur Fahrzeugbatterie gelöst würden und dann wieder hergestellt würden, ist von einer Fachwerkstatt mit Sicherheit nicht abgegeben worden. Nach den Feststellungen des Sachverständigen P. H. Schneider vom 16.09.2005 mit Stellungnahme Anlage K 5 reagierte das Steuergerät überhaupt nicht, obwohl Strom anlag.

Das Steuergerät ist noch vorhanden. Der Kläger stellt es für eine Inaugenscheinnahme durch einen Sachverständigen und ein Sachverständigengutachten jederzeit zur Verfügung.

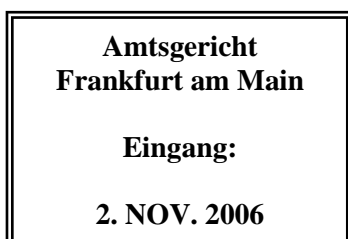
Montag
Rechtsanwalt

ROLF-DIETER BAUER

RECHTSANWALT

RA Rolf-Dieter Bauer, Kaiserstraße 12, 60311 Frankfurt am Main

Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main



**Kaiserstraße 12
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 9218880
Fax. 069 / 92188814**

Bürozeiten.
Mo. - Fr.: 8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.30 Uhr
außer Mittwochnachmittag
oder nach Vereinbarung

Frankfurt am Main, den 31.10.2006
Eisele ./ Kiefer
Az.: 510 19 ks

In dem Rechtsstreit

**- 35 C 1874/06 (21) -
Kiefer ./ Eisele**

wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 16.10.06 zunächst zur Meidung von Wiederholungen auf den diesseitigen Schriftsatz vom 15.08.06 verwiesen.

Nochmals muss ganz klar dargelegt werden, dass seitens des Beklagten ein Fehlverhalten ausscheidet. Wie bereits dargelegt, wurde unstreitig über das fehlerhafte ABS-System gesprochen.

Wie bereits dargelegt, hat der Beklagte den Fehler der BMW-Niederlassung mitgeteilt und dort die Information erhalten, dass dieser Mangel voraussichtlich, d. h. möglicherweise dadurch behoben werden könne, dass die BMW-Vertretung die Elektrik zunächst stromlos mache und diese anschließend über das Servicegerät mit einem Impuls neu ansteuere.

Der Beklagte hat diese Information zusammen mit der Adresse auch an den Kläger weiter gegeben. Dieser hat dann auch selbst noch einmal in der BMW-Vertretung angerufen und von dieser eben jene Information erhalten, zusammen mit dem Hinweis, einen solchen Reparaturversuch zeitnah durchzuführen, da sich ein solcher Fehler sonst manifestieren könne.

Bauer

Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Es ist zu unterstellen, dass die mündliche Verhandlung am 12.01.2007 stattgefunden hat und die Anträge gemäß Klage und Klageerwiderung unverändert gestellt wurden und die Entscheidung für den Schluss der Sitzung angekündigt wurde. Die Verhandlung leitete der weitere aufsichtsführende Richter am Amtsgericht Dr. Heinze. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist zur Frage der Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.
2. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
3. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Anlagen den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.
4. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.
5. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.
6. Frankfurt am Main verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main.